



**ROTTWEILER ING.- UND PLANUNGSBÜRO GmbH**  
Wilfried Baiker · André Leopold Dipl. Ing.

**STADIONSTRASSE 27**  
Telefon: 0741/ 280 000 0

**78628 ROTTWEIL**  
Telefax: 0741/ 280 000 50

**GEMEINDE            EPFENDORF**  
**ORTSTEIL            HARTHAUSEN**  
**LANDKREIS          ROTTWEIL**

# **Bebauungsplan**

## **>> Steinger Krümme II <<**

**1. Erweiterung**

### **ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG**

## **Entwurf**

Aufgestellt:

Rottweil, den 28.09.2021

.....

**Rottweiler Ing. – u. Planungsbüro GmbH**  
M. Sc. Landnutzungsplanung Nora Stieglitz  
Stadionstraße 27  
78628 Rottweil

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass und Allgemeines zum Bauvorhaben .....	3
1.2	Rechtsgrundlagen .....	4
1.3	Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen.....	5
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Planungsgebietes.....</b>	<b>10</b>
2.1	Lage des Untersuchungsgebietes .....	10
2.2	Beschreibung und Nutzung des Untersuchungsgebietes .....	10
2.3	Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	13
<b>3.</b>	<b>Beschreibung des Bauvorhaben und dessen Wirkungen .....</b>	<b>15</b>
3.1	Beschreibung des Vorhabens.....	15
3.2	Beschreibung der Wirkung des Vorhabens .....	15
<b>4.</b>	<b>Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten .....</b>	<b>16</b>
4.1	Vögel (Aves).....	21
<b>5.</b>	<b>Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....</b>	<b>22</b>
	<b>Maßnahmen und Empfehlungen .....</b>	<b>22</b>
5.1	Minimierungsmaßnahmen / Empfehlungen .....	23
5.2	Vermeidungsmaßnahmen .....	23
5.3	Ausgleichsmaßnahmen .....	23
<b>6.</b>	<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>25</b>
<b>7.</b>	<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>25</b>
<b>8.</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>26</b>

# 1. Allgemeines

## 1.1 Anlass und Allgemeines zum Bauvorhaben

Die Gemeinde Epfendorf besteht aus den Teilorten Epfendorf, Harthausen, Talhausen und Trichtingen. Insgesamt hat Epfendorf ca. 3.300 Einwohner.

So blieb die Zahl der Einwohner vom Jahr 2010 an kontinuierlich bei ca. 3.200. Die Vorausschätzung des statistischen Landesamts Baden-Württemberg sieht hier ein Potential bis 2030 von ca. 3.400 Einwohnern.

Seit einigen Jahren konnte Epfendorf die Wohnbauentwicklung nicht sonderlich stark voranbringen, da vor allem im Hauptort Epfendorf aufgrund der Lage im Neckartal (Hochwasser und Hanglage) eine Bebauung äußerst schwierig ist. Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat mit der Wohnbauentwicklung auseinandergesetzt und hier entschieden, dass die Wohnbauentwicklung kurzfristig vor allem in Harthausen und Trichtingen vorangetrieben werden soll, um die Bevölkerungszahl halten und Infrastrukturen aufrecht erhalten zu können.

In Harthausen wurde im Jahre 2000 das Baugebiet „Steiniger Krümme II“ erschlossen und in den Folgejahren dann bebaut. Seit geraumer Zeit sind hier nun keine Wohnbaugrundstücke mehr vorhanden, die durch die Kommune angeboten werden können.

Für die Gemeinde Epfendorf ist deshalb dringend eine Lösung der Wohnbauentwicklung anzustreben. Epfendorf bzw. Harthausen liegen im Einzugsgebiet der Städte Rottweil und Oberndorf und genießt somit eine sehr hohe Attraktivität für Menschen, die in diesen Städten arbeiten und auf dem Lande leben wollen. Durch die sehr sozial orientierte Politik des Gemeinderats in den vergangenen Jahrzehnten wurde die Infrastruktur in beiden Ortsteilen auf ein gehobenes Niveau angehoben. Um diesen Standard halten zu können, muss sich die Gesamtgemeinde auch wohnbaulich weiterentwickeln können. Dazu sind kurzfristig Wohnbauflächen notwendig. Eine stockende Entwicklung wäre eine fatale Situation.

Um diesem Zustand entgegenzuwirken, hat sich der Gemeinderat dazu entschlossen, dass durch ein beschleunigtes Bauverfahren nach § 13b BauGB dieser Mangel gemindert werden soll.

Der Gemeinderat der Gemeinde Epfendorf hat sich dazu entschlossen, das Plangebiet „Steiniger Krümme II – 1. Erweiterung“ im Teilort Harthausen zu entwickeln, um somit die kurzfristige Wohnbauentwicklung und deren Bedarf gewährleisten zu können. Mit der vorliegenden Planung entstehen 16 Wohnbaugrundstücke.

An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass für solche Kommunen und Situationen, wie sie in Epfendorf vorhanden sind, der § 13 b von der Bundesregierung in das BauGB aufgenommen wurde, damit unbürokratisch und beschleunigt Wohnbauflächen angeboten werden können, und somit der Wohnungsknappheit entgegengewirkt werden kann.

Durch die Aufstellung dieses Bauvorhabens ist die Vorbereitung von Eingriffen möglich, die zu einer Störung oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen könnten.

Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 ist das deutsche Artenschutzrecht an die Vorgaben der Europäischen Union angepasst worden.

Um aber die gesetzlichen Gegebenheiten des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG einhalten zu können, ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung des Planungsgebietes auf das Vorkommen diverser bedeutender oder streng geschützter Arten durchzuführen, die im Folgenden behandelt und beschrieben wird.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

→ *Störungs- und Schädigungsverbot*

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden

sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

### 1.3

#### Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen

Der ideale Zeitraum für eine fachgerechte Erhebung der relevanten Artengruppen liegt zwischen März und Oktober eines Jahres. Innerhalb dieses Zeitraumes wurden die Begehungen durchgeführt.

Die Begehungen wurden mithilfe von Fernoptik und bloßem Auge durchgeführt.

Dabei wurde im Zuge der Begehungen gezielt nach Nutzungsspuren diverser Tiergruppen gesucht. Außerdem wurden bei den Begehungen

tagsüber sämtliche artenschutzrechtlich relevante Habitatausstattungen des Untersuchungsraumes hinsichtlich der Eignung als Lebensraum erfasst. Hierbei wurden auch die an das Planungsgebiet angrenzenden Gehölze sowie Bäume abgesucht, um eine Nutzung durch Brutvögel, Fledermäuse und andere Tiere abschätzen zu können, sodass eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Begehung wurde auch gezielt nach Strukturen gesucht, die potenziell für Amphibien oder Reptilien relevant sein könnten. Dies wären beispielsweise Kleingewässer, Totholz, Steinhaufen o.ä.

Zusätzlich dienen aktuelle Verbreitungskarten (Zielartenkonzept Baden-Württemberg – ZAK), digitale Schutzgebietskarten des LUBW sowie die artenspezifischen Habitatansprüchen der einzelnen Tier- und Pflanzenarten zur Ermittlung, welche „streng geschützten“ Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen sein könnten (LUBW 2013; LUBW 2017).

In der Abfrage der Daten des Zielartenkonzepts Baden-Württembergs (ZAK) unter Einbeziehung der ZAK-Karte sind für die Gemeinde Epfendorf insb. für das Planungsgebiet folgende Ergebnisse festgestellt worden:

- betroffener Naturraum: Obere Gäue

Der Gemeinde Epfendorf kommt nach dem ZAK eine besondere Schutzverantwortung zu. Sie verfügt über besondere Entwicklungspotentiale aus landesweiter Sicht für folgende Anspruchstypen (Zielartenkollektive):

- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.21 deutlich verarmt)
- D3.2 Streuobstwiesen frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
- D6.1.2 Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte
- F1 Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

Folgende Begehungen wurden hierzu durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Wetter	Zweck
15.04.2021	09:30 - 10:10	sonnig, trocken, leichter Wind, ca. 1°C	Brutvögel

03.05.2021	10:35 - 11:15	sonnig, trocken, leichter Wind, ca. 8 - 9°C	Brutvögel
20.05.2021	08:50 - 09:15	stark bewölkt, windstill, ca. 8,5°C	Brutvögel
02.06.2021	08:45 - 09:40	sonnig, trocken, ca. 17 - 18°C	Brutvögel, Vegetation, Reptilien
14.09.2021	14:30 - 14:50	sonnig, trocken, windstill, ca. 25°C	Reptilien

Tabelle 1: Begehungen

Tabelle 2: Arten des Zielkonzeptes für die vorherrschenden Habitatstrukturen						
Dt. Bez.	wiss. Bez.	Vorkommen	ZAK-status	Bezugsraum	RL-BW	EG-Status
<b>Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1</b>						
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	LA	NR	1	-
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	LA	NR	2	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	LA	NR	1	-
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	N	ZAK	V	-
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	LA	NR	2	ja
<b>Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2</b>						
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	1	N	ZAK	2	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1	N	ZAK	3	-
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	1	N	ZAK	V	ja
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	1	LB	NR	3	ja
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	1	N	ZAK	3	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	1	N	ZAK	3	-
Rauchschwalbe	<i>Hirunda rustica</i>	1	N	ZAK	3	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1	LA	NR	2	-
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	LB	NR	2	-
<b>Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 3</b>						
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1	N	ZAK	*	ja
<b>Amphibien und Reptilien, Untersuchungsrelevanz 3</b>						
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	1	N	ZAK	V	IV
<b>Heuschrecken, Untersuchungsrelevanz 2</b>						
Plumpschrecke	<i>Isophya krausii</i>	2	LB	NR	V	-
<b>Heuschrecken, Untersuchungsrelevanz 1</b>						
Wantschrecke	<i>Polysarcus denticauda</i>	2	LB	NR	3!	-
<b>Tagfalter und Widderchen, Untersuchungsrelevanz 2</b>						
Ampfer-Grünwidderchen	<i>Adscita staites</i>	1	N	ZAK	3	-
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	2	LB	NR	3	II, IV
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	1	LB	NR	3!	II, IV
Kurzschwänziger Bläuling	<i>Cupido argiades</i>	2	N	ZAK		
Storchschnabelbläuling	<i>Aricia eumedon</i>	1	N	ZAK	3	-
Wachtelweizen-Scheckenfalter	<i>Melitaea athalia</i>	1	N	ZAK	3	-
<b>Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 3</b>						
Großer Fuchs	<i>Nymphalis polychloros</i>	3	LB	NR	2	-

Trauermantel	<i>Nymphalis antiopa</i>	2	N	ZAK	3	-
<b>Säugetiere, Untersuchungsrelevanz n. d.</b>						
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	LB	ZAK	2	II, IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	LB	ZAK	2	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	1	LB	ZAK	2	IV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	LB	ZAK	1	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	N	ZAK	2	II/ IV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leiseri</i>	1	N	ZAK	2	IV
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	LA	ZAK	1	II/ IV
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	N	ZAK	2	IV
<b>Wildbienen (Hymenoptera), Untersuchungsrelevanz n. d.</b>						
Braunschuppige Sandbiene	<i>Andrena curvungula</i>	1	N	ZAK	3	-
Grauschuppige Sandbiene	<i>Andrena pandellei</i>	1	N	ZAK	3	-
<b>Holzbewohnende Käfer, Untersuchungsrelevanz n. d.</b>						
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	1	N	ZAK	3	II
<b>Weitere europarechtlich geschützte Arten</b>						
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	1		ZAK	3	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	1		ZAK	i	IV
Haselmaus	<i>Muscardinus avelanarius</i>	1		ZAK	G	IV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1		ZAK	3	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	1		ZAK	G	IV
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	1		ZAK	i	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	1		ZAK	3	IV
Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1		ZAK	i	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	1		ZAK	3	IV

### Abkürzungen und Codierungen

#### Untersuchungsrelevanz

- 1 =** Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 2 =** Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probestellen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 3 =** Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.

**n.d. =** Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

#### Vorkommen im Bezugsraum

- 1 = aktuell im Bezugsraum vorkommend
- 2 = randlich einstrahlend
- 3 = Aktuelles Vorkommen fraglich
- 4 = Aktuelles Vorkommen anzunehmen
- f = Faunenfremdes Vorkommen anzunehmen
- W = Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)

#### **ZAK-Status**

(landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005; ergänzt und z. T. aktualisiert, Stand 4/2009 Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene.)

- LA** Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
- LB** Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
- N** Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität. z. Z. zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

#### **Status- EG**

Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

#### **Bezugsraum**

- ZAK** ZAK-Bezugsraum
- NR** Naturraum 4. Ordnung

#### **RL-BW**

Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005; Vögel: Stand 4/2009)

- \* nicht sicher nachgewiesen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung anzunehmen
- i gefährdete wandernde Tierart
- ! besondere nationale Schutzverantwortung

## 2. Beschreibung des Planungsgebietes

### 2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

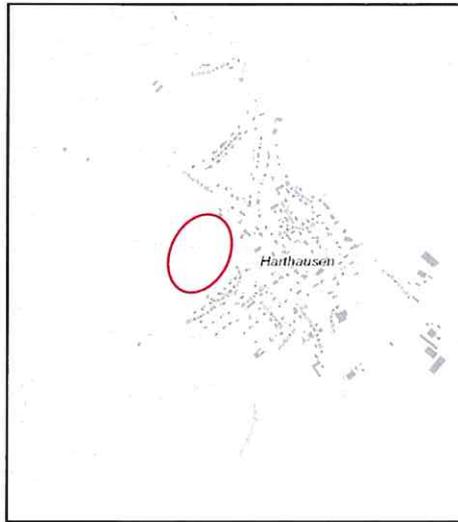


Abbildung 1:

Lage des Planungsgebietes rot eingezeichnet

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt-Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Durch das Bauvorhaben sind folgende Flurstücke betroffen (z. T. und auch komplett):

1477, 1476, 1475, 1474, 1473, 1472, 1471, 1470, 63/3, 63/1, 62/1, 59/7, 65, 1495, 1493, 1441, 1488, 1489, 1490, 1502

Das Bebauungsgebiet liegt am westlichen Siedlungsrand von Harthausen einem Ortsteil der Gemeinde Epfendorf.

### 2.2 Beschreibung und Nutzung des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet besteht aus bebauter als unbebauter Fläche.

Zur bebauten Fläche gehören die asphaltierten landwirtschaftlichen Erschließungswege, die Hauptstraße des Ortsteiles Harthausen und zwei Schuppen.

Die unbebauten Strukturen sind Grünlandflächen ohne und mit Obstbäumen mittleren und älteren Alters, kleiner Heckenstrukturen, Holzstapel und ein übriggebliebener Baumstamm eines abgestorbenen Baumes.



Abbildung 2:

Grünland des Planungsgebietes



Abbildungen: 3 - 5:

Grünland mit Obstbäumen und abzubrechendem Schuppen





Abbildung 6:

weiter Bäume und Gehölze innerhalb des Planungsgebietes

Abbildung 7:

Überreste eines abgestorbenen Baumes



Abbildung 8:

Grünlandfläche für geplante Retention; angrenzend außerhalb des Planungsgebietes Obstbäume

Schnellaufnahme Grünlandvegetation (ca. 5x5 m) - Vegetationsaufnahme 1		
Arten der Fettwiesen & Weiden	Häufigkeit	Erläuterung der Abkürzungen & Codierungen
<i>Achillea millefolium</i>	+	Artmächtigkeit und Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet (erweiterte Häufigkeit/ Deckung-Skala)  * im gesamten Planungsgebiet nur einige Exemplare  ** Bestand von einigen Exemplaren im gesamten Planungsgebiet oder
<i>Agropyron repens</i>	2b	
<i>Alopecurus pratensis</i>	2a	
<i>Cerastium holosteoides</i>	1	
<i>Crepis biennis</i>	1	
<i>Galium mollugo</i>	2m	
<i>Geranium pratense</i>	r	
<i>Pimpinella major</i>	r	
<i>Plantago lanceolata</i>	2m	
<i>Poa pratensis</i>	2a	
<i>Poa trivialis</i>	2a	
<i>Rumex acetosa</i>	+	
<i>Taraxacum officinale</i>	2m	

Trifolium pratense	2m	innerhalb bestimmter Biotoptypen
Trisetum flavescens	2a	
Veronica agrestis	+	
Vicia cracca	+	
<b>Magerkeitszeiger</b>		r selten, 1 Exemplar
		+ einige, 2 - 5 Exemplare
Knautia arvensis	1	1 6 - 50 Exemplare (< 5%)
Ranunculus bulbosus	r	2m > 50 Exemplare, < 5%
Rhinanthus alectorolophus	+	2a Deckung 5 – 15%
Tragopogon pratensis	+	2b Deckung 16 – 25%
<b>Stör-, Stickstoffzeiger, Saum-, Trittvegetation</b>		3 Deckung 26 – 50%
Anthriscus sylvestris	+	4 Deckung 51 – 75%
Heracleum sphondylium	+	5 Deckung 76 – 100%

Tabelle 3: Vegetationsaufnahme 1

Flächentyp	Fläche in m <sup>2</sup>	Fläche in ha	Anteil %
Wohnbaufläche	11.400 m <sup>2</sup>	1,14 ha	57 %
Retentionsfläche PFF 4	3.000 m <sup>2</sup>	0,30 ha	15 %
Verkehrsrün PFF 3	1.500 m <sup>2</sup>	0,15 ha	7 %
Straßen – Wege	4.100 m <sup>2</sup>	0,41 ha	21 %
<b>Gesamtfläche</b>	<b>20.000 m<sup>2</sup></b>	<b>2,00 ha</b>	<b>100 %</b>

Tabelle 4: Flächenaufteilung des Bebauungsplans

### 2.3 Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabens sind keine Schutzgebiete oder geschützten Biotoptypen betroffen.

- FFH- und Vogelschutzgebiete: keine betroffen
- FFH-Mähwiesen: keine betroffen
- Landschafts- und Naturschutzgebiete: keine betroffen
- geschützte Biotopen: keine betroffen

- geschützte Geotopen: keine betroffen
- Wasser-, Quellenschutzgebiete: keine betroffen
- Naturparks: keine betroffen

Schutzgebiets-/ Biotop-Nr.	Bezeichnung	Entfernung vom Planungsgebiet
	Biotopverbund mittlerer Standorte: Planungsgebiet z. T. innerhalb	
	dokumentierter Streuobstbestand mit 16 Bäumen	innerhalb des Planungsgebietes
7717341	FFH-Gebiet: Neckartal zwischen Rottweil und Sulz	ca. 440 m

Tabelle 5: Schutzgebiete/ -bereiche



Abbildung 9:

Verteilung der relevanten Schutzgebiete und -bereiche bei Harthausen

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

### **3. Beschreibung des Bauvorhaben und dessen Wirkungen**

#### **3.1 Beschreibung des Vorhabens**

Das Plangebiet wird in der Art der baulichen Nutzungen als Wohngebiet festgesetzt. Dies bedeutet, dass die bereitstehenden Flächen als "Allgemeines Wohngebiet (WA)" ausgewiesen werden.

Zur Sicherstellung der Planungsziele und der künftigen Verträglichkeiten setzt die Planung zusätzliche Einschränkungen sowohl der allgemeinen wie auch der ausnahmsweisen Zulässigkeiten fest.

Die Einschränkungen der allgemeinen und ausnahmsweisen Zulässigkeiten begründen sich aus den örtlichen Strukturen und Begebenheiten sowie aus der ländlich geprägten Struktur des Gemeindeteils Harthausen. Die Orientierung der Art der baulichen Nutzung am bisherigen Bebauungsplan „Steininger Krümme II“ ist zweckmäßig und sinnvoll.

Aus der bebauten Umgebung des Plangebiets wird der anzuwendende städtebauliche Maßstab vorgegeben. Die künftigen Baukörper entwickeln sich mit ihren Dimensionen am angrenzenden Bestand, der topographischen Situation und der Struktur der Ortschaft und werden durch Festsetzung von maximalen Zahlen der Vollgeschosse fixiert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Epfendorf hat am 20.07.2021 beschlossen, diesen Bebauungsplan für das Gebiet >>Steininger Krümme II – 1. Erweiterung<< aufzustellen und eine Satzung für örtliche Bauvorschriften parallel dazu zu erlassen.

Es wurde das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB gewählt, da die Maßnahmen vor allem der Schaffung neuer Wohnbauflächen, angrenzend an bestehende Wohngebiete, dienen. Somit ist hier eine Vorgabe erfüllt, wonach sich diese Flächen an sich im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen müssen.

#### **3.2 Beschreibung der Wirkung des Vorhabens**

##### *Baubedingte Wirkungen*

Baubedingte Wirkungen treten vorübergehend während der Bauphase auf. Diese verursachen eine zeitlich begrenzte Veränderung der Funktionen der relevanten Schutzgüter (Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge). Damit umfasst dieser Zeitraum sämtliche Tätigkeiten von der Erschließung bis zur Fertigstellung der letzten baulichen Anlage innerhalb des Geltungsbereiches.

### *Anlagebedingte Wirkungen*

Als anlagebedingte Wirkungen werden die Veränderungen der Umwelt erfasst, welche durch die umgesetzten baulichen Maßnahmen dauerhaft und in der Regel irreversibel verursacht werden. Dies sind in erster Linie die nachhaltigen Flächenbeanspruchungen, welche insbesondere die Pflanzen und Tierwelt, den Boden und die Landschaft betreffen.

### *Betriebsbedingte Wirkungen*

Diese Wirkungen werden künftig durch die Bewohner sowie durch die Versorgung der Bewohner verursacht. Hierzu zählt die Frequentierung (akustisch und optisch) durch die aktive Nutzung der Grundstücke (Zu-, Abfahrt der Bewohner/ Versorger/ Dienstleister; Betrieb von Hausgärten/ Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen).

## **4. Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten**

Im Folgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind.

Es gelten die gesetzlich festgelegten Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), welche das **Schädigungs-** und das **Störungsverbot** sind (s. Abschnitt 1.2).

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene, vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

*Es liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

**Störungsverbot:** erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit

*Es liegt kein Verbot vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.*

Um die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben gewährleisten zu können, wurde das Planungsgebiet im Rahmen von Begehungen nach planungsrelevanten Arten untersucht. Folglich werden daraus Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und Ausgleich ergriffen.

Arten	Habitateignung	gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>), Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>), Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>), Sumpf-Siegwurz (<i>Gladiolus palustris</i>), Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>), Liegendes Büchsenkraut (<i>Lindernia procumbens</i>), Sumpf-Glanzkrout (<i>Liparis loeselii</i>), Bodensee-Vergissmeinnicht (<i>Myosotis rehsteineri</i>), Kleefarn (<i>Marsilea quadrifolia</i>), Biigsames Nixenkraut (<i>Najas flexilis</i>), Moor-Steinbrech (<i>Saxifraga hirculus</i>), Sommer-Schraubenstendel (<i>Spiranthes aestivalis</i>), Europäischer Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>), Moor-Binse (<i>Juncus stygius</i>), Zarter Gauchheil (<i>Anagallis tenella</i>), Purpur-Grasnelke (<i>Armeria purpurea</i>), Ästige Mondraute (<i>Botrychium matricarifolium</i>), u. a.</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Im Rahmen der Begehungen ergaben sich <u>keine</u> Funde von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Aufgrund ihrer besonderen Habitatansprüche und der vorhandenen Biotopausstattung der Bestandsflächen sind die meisten der o. g. Pflanzenarten <u>nicht</u> zu erwarten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Im Rahmen der Begehungen wurden keine von den national sowie europäisch geschützten Arten vorgefunden. Des Weiteren weisen die Bestandsflächen hinsichtlich der Vegetationsaufnahmen <u>keine</u> Exemplare und <u>keine</u> Gegebenheiten für spezielle Habitatansprüche der FFH-Arten auf. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</b></p> <p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	<p>besonders/ streng geschützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p>
Amphibien	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla aborea</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>), Alpensalamander (<i>Salamandra atra</i>), Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen von national streng geschützten und Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-</p>	<p>besonders/ streng geschützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p>

	<p>Richtlinie ist aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung im Planungsgebiet <u>nicht</u> zu erwarten. Es fehlen für die larvale Entwicklungsphase solcher Arten die geeigneten Habitate (Oberflächengewässer) im Planungsgebiet.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Das Planungsgebiet und die weiträumige Umgebung weist <u>keine</u> Gegebenheiten für die artspezifischen Habitatansprüche von Amphibien auf. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</b></p> <p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	
Reptilien	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>), Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</p> <p><b>potenziell geeignet</b> - Es finden noch weitere Begehungen statt, um ein potentielles Vorkommen ausschließen zu können.</p>	<p>besonders/ streng geschützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p>
Wirbellose	<p>Das ZAK nennt aufgrund der Biotopausstattung des Planungsgebietes einige Arten der Wirbellosen, welche im Planungsgebiet potentiell vorkommen könnten (s. Tab. 2 Abschnitt 1.3).</p>	<p>besonders/ streng geschützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p>
Netzflügler	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Panther-Ameisenjungfer (<i>Dendroleon pantherinus</i>), Langfühleriger Schmetterlingshaft (<i>Libelloides longicornis</i>)</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Das Planungsgebiet weist für diese Arten <u>keine</u> Biotopausstattung, wie Geröllhalden, Eichenwälder oder Rebböschungen auf.</p>	
Libellen	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>), Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)</p>	

	<p><b>nicht geeignet</b> – Durch die fehlende Biotopausstattung (dauerhaft vorhandene Gewässer) ist das Planungsgebiet für primäre Libellenhabitats ungeeignet.</p>	
Weichtiere	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>), Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>), Abgeplattete Teichmuschel (<i>Pseudodonta complanata</i>), Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen der o. g. Arten ist für das Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen.</p>	
Spinnen & Krebse	<p>National streng geschützte Arten:</p> <p>Echter Kiemenfuß (<i>Branchipus schaefferi</i>), Flussuferwolfspinne (<i>Arctosa cinerea</i>), Moorjagdspinne (<i>Dolomedes plantarius</i>), Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>), Goldaugenspringspinne (<i>Philaeus chrysops</i>), Feenkrebse (<i>Tanymastix stagnalis</i>)</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Geeignete Habitate, wie Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet <u>nicht</u> vorhanden. Daher ist die Betroffenheit ausgeschlossen.</p> <p>Aus dem ZAK werden <u>keine</u> Arten der Netzflügler, Libellen, Weichtiere, Spinnen und der Krebse für die Habitatausstattung des Planungsgebietes aufgelistet.</p>	
Schmetterlinge	<p>Aufgeführte ZAK-Arten (s. Tab. 2) und weiteren planungsrelevante Arten:</p> <p>Apollofalter (<i>Parnassius appollo</i>), Schwarzer Apollofalter (<i>parnassius mnemosyne</i>), Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>), Eschen-Scheckenfalter (<i>Euphydryas maturna</i>), Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>), Haarstrangwurzeule (<i>Gortyna borelii</i>), Heckenwollfalter (<i>Eriogaster catax</i>), Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>), Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>), Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten kann aufgrund der speziellen Habitatsansprüche (begrenzte Verbreitungsgebiete, speziell benötigte Raupenwirtspflanzen) dieser Arten im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.</p>	

Heuschrecken	<p>National streng geschützte Arten:</p> <p>Grüne Strandschrecke (<i>Aiolopus thalassinus</i>), Große Höckerschrecke (<i>Acyptera fusca</i>), Östliche Grille (<i>Modicogryllus frontalis</i>), Braunfleckige Beißschrecke (<i>Platycleis tessellata</i>)</p> <p><b>nicht geeignet</b> - Das Vorkommen dieser Arten ist aufgrund fehlender Habitats (Magerrasen, Binnendünen) im Planungsgebiet ausgeschlossen.</p> <p>Ein Vorkommen der aufgelisteten ZAK-Arten in Tabelle 2 kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Biotopausstattung des Planungsgebietes <u>nicht</u> die optimalen Verhältnisse (bspw. Feuchtigkeits- und Nässegrad der Mähwiesen) aufweist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Aufgrund von fehlenden Habitats für die Ansprüche der o. g. Tierarten ist ein Vorkommen dieser Wirbellosen ausgeschlossen. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</b></p> <p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	
Käfer	<p>Streng geschützte Arten und FFH-Arten im Anhang IV:</p> <p>Vierzähniger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>), Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>), Scharlachkäfer (<i>Curcujus cinnaberinus</i>), Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>), Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer (<i>Acmaeodera degener</i>), Kurzschröter (<i>Aesalus scarabaeoides</i>), u. a. (LUBW Stand 2010).</p> <p><b>potenziell geeignet</b> - Dieses Thema wird noch diskutiert.</p>	
<p>Vögel</p> <p>Gebäudebrüter</p> <p>Gehölz- &amp; Baumhöhlenbrüter</p>	<p><b>nicht geeignet</b> – An dem abzubrechenden Schuppen wurden keine Nester von Gebäudebrütern festgestellt.</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Es wurden keine unter Schutz stehenden Gehölzbrüter innerhalb des Planungsgebietes festgestellt.</p>	<p>alle Vögel mind. besonders geschützt</p> <p>VS-RL, BArt-SchV</p>

Bodenbrüter	<p><b>potenziell geeignet</b> – Das Vorkommen von Bodenbrütern ist abhängig von der Bewirtschaftung, der Vegetationsbeschaffenheit, der Lage und Größe der Acker- und Grünlandflächen.</p> <p>Bei den Begehungen wurden <u>keine</u> Brutpaare von geschützten Bodenbrütern, insbesondere der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), innerhalb als auch außerhalb in einer Entfernung bis zu 150 m vom Planungsgebiet festgestellt. Dementsprechend sind <u>keine</u> CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	
Fledermäuse	<p><b>potenziell geeignet</b> – Hierzu finden noch Begehungen statt.</p>	besonders/ streng geschützt
weitere Säugetierarten	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Biber (<i>Castor fiber</i>), Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>), Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>), Otter (<i>Lutra lutra</i>), Luchs (<i>Lynx lynx</i>)</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen anderer Säugetierarten (ZAK-Arten), wie Biber, Wildkatze, Luchs, Otter oder Feldhamster kann ausgeschlossen werden, da das Planungsgebiet und die weiträumige Umgebung keine Biotopstrukturen für diese Arten aufweisen. Es fehlen z: B. Gewässer mit üppiger Ufervegetation, Auwaldbereiche usw. Das Vorkommen dieser Arten ist im Planungsgebiet am Siedlungsrand aufgrund der begrenzten und gut bekannten Verbreitungsgebiete <u>nicht</u> zu erwarten.</p>	Anhang IV FFH-RL

Tabelle 6: potentielle Planungsrelevanz von Artengruppen, Eignung der Habitatstrukturen als Lebensraum und Schutzstatus

#### 4.1 Vögel (Aves)

Name	wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL D	§	VS-RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	D/ NG/ BU	*	*	b	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	*	*	b	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	D/ BU	*	*	b	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	D/BU	*	*	b	-
Elster	<i>Pica pica</i>	D/NG	*	*	b	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus orchuuros</i>	D/NG	*	*	b	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	D/ BU	*	*	b	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	D/NG	V	V	b	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	D/NG/BU	*	*	b	-
Rauchschwalbe	<i>Hirunda rustica</i>	D/NG	3	V	b	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	D/BU	*	*	b	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	D/NG	*	V	s	ja
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	D/ NG	*	*	b	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	D/ NG	V	*	s	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	D/ NG	*	*	b	-

Tabelle 7: planungsrelevante Vogelarten

Status (Nutzung des Planungsgebietes)

B = Brut / Brutverdacht im Plangebiet  
 BU = Brut / Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets  
 NG = Nahrungsgast  
 D = Durchzügler / Überflug

VS-RL

Art geschützt nach der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

## §

b = besonders geschützt  
 s = streng geschützt

Rote Liste

RL D / BW: Rote Liste Deutschland/Baden-Württemberg  
 V= Vorwarnliste

Erklärung zur Tabelle 7

Im Planungsgebiet wurden die aufgeführten Vogelarten der Tabelle 7 festgestellt.

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Vogelarten der Gärten und Parks, welche als Durchzügler (**D**) oder/ und Nahrungsgäste (**NG**) sich innerhalb und in den Randbereichen des Geltungsgebietes aufhalten. Diese nutzen die Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes nur vorübergehend als Durchzügler oder zur Nahrungssuche und nicht dauerhaft als Brutplatzmöglichkeit.

## 5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Maßnahmen und Empfehlungen

Tier- und Pflanzen- gruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit
Fledermäuse	wird noch ergänzt	wird noch ergänzt
Vögel	nicht betroffen	keine
andere Säugetiere	nicht betroffen	keine
Reptilien	wird noch ergänzt	wird noch ergänzt
Amphibien	nicht betroffen	keine
Wirbellose	Thema Käfer wird noch diskutiert	Thema Käfer wird noch diskutiert

Farne u. Blütenpflanzen	nicht betroffen	keine
-------------------------	-----------------	-------

Tabelle 8: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

### 5.1 Minimierungsmaßnahmen / Empfehlungen

Diese Maßnahmen dienen z. B. zur Minderung von Störungen der Lebensaktivitäten von Tieren und Pflanzen, zur Minimierung des Eingriffs in den Boden (tlw. Erhalt der Funktionsfähigkeit oder deren Erhalt auf günstigen Flächen innerhalb des Planungsgebietes) und als vorbeugende Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in andere Schutzgüter.

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen) in Außenbeleuchtungen
- Trennung von Oberboden und kulturfähigen Unterboden beim Ein- und Ausbau
- Versiegelung auf das notwendige bzw. vorgeschriebene Maß halten (Bebauung bereits z. T. bebaute und versiegelte Gebiete/ Bereiche; Bebauung bereits an die vorhandene Kanalisation angeschlossen Gebiete/ Bereiche)
- Ein- und Durchgrünung des entstehenden Planungsgebietes (Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze und Bäume – ausreichende Pflege und Bewässerung in den ersten Jahren)
- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen

### 5.2 Vermeidungsmaßnahmen

- Freimachen des Baufeldes (Gebäudeabbruch und Gehölzrodungen):
  - außerhalb der Vogelbrutperiode während der Winterruhe von Fledermäusen, um eine Störung von Brutvögeln oder ihren Entwicklungsformen auszuschließen
    - Zeitraum des Freiräumens: 1. November bis 28./29. Februar
- um Beeinträchtigungen von wild lebenden Tierarten (insbesondere Vögel und Fledermäusen) zu vermeiden, sind Gehölze entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu roden

### 5.3 Ausgleichsmaßnahmen

- vogelfreundliche Bauweise (bspw. keine stark spiegelnden Fassaden)

- Die Grünflächen, die um die Neupflanzungen entstehen, sollten extensiv bewirtschaftet und auf Blütenreichtum bei der Artenzusammensetzung geachtet werden, sodass Nahrungsquellen für Insekten entstehen.

### Schottergärten

Laut § 9 Abs. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBauVO BW) müssen nicht überbaute Flächen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Anlage von „Schottergärten“ ist somit unzulässig.

## 6. **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Lage des Planungsgebietes rot eingezeichnet; Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) .....	10
Abbildung 2:	Grünland des Planungsgebietes .....	11
Abbildungen: 3 - 5:	Grünland mit Obstbäumen und abzubrechendem Schuppen .....	11
Abbildung 6:	weiter Bäume und Gehölze innerhalb des Planungsgebietes.....	12
Abbildung 7:	Überreste eines abgestorbenen Baumes .....	12
Abbildung 8:	Grünlandfläche für geplante Retention; angrenzend außerhalb des Planungsgebietes Obstbäume.....	12
Abbildung 9:	Verteilung der relevanten Schutzgebiete und - bereiche bei Harthausen; Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg) .....	14

## 7. **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Begehungen.....	7
Tabelle 2:	Arten des Zielkonzeptes für die vorherrschenden Habitatstrukturen.....	7
Tabelle 3:	Vegetationsaufnahme 1 .....	13
Tabelle 4:	Flächenaufteilung des Bebauungsplans .....	13
Tabelle 5:	Schutzgebiete/ -bereiche .....	14
Tabelle 6:	potentielle Planungsrelevanz von Artengruppen, Eignung der Habitatstrukturen als Lebensraum und Schutzstatus	21
Tabelle 7:	planungsrelevante Vogelarten .....	21
Tabelle 8:	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung .....	23

## 8. Literaturverzeichnis

- BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist
- GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015; Zum 09.06.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDENATURSCHUTZGESETZ – BNATSchG), zuletzt geändert durch Artikel 19 G v. 13.10.2016, "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist", Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 4.3.2020 I 440.
- LANDESBAUORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (LBO) IN DER FASSUNG vom 5. März 2010, Zum 09.06.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): UDO Umwelt-Daten und –Karten Online, Karlsruhe.
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (Hrsg.) (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Aktualisierte Zielartenlisten, Stuttgart.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2016): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stuttgart.
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Hannover.